



MZL.: 34/1020/2022

Betreff: Hundehalteverordnung

V e r o r d n u n g

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, mit welcher Hundehalter zum Schutz des Wildes zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden (Hundehalteverordnung).

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee verordnet:

§ 1

Verwahrung von Hunden außerhalb von geschlossen verbauten Gebieten

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Verwahrung von Hunden innerhalb von geschlossen verbauten Gebieten

Innerhalb geschlossen verbauter Gebiete sind alle Hundehalter verpflichtet, ihre Hunde entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren und so zu halten, dass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Ausnahmen

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Jagdgebrauchs, Hirten-, Fährten- und Lawinensuchhunde, Hunde der Zollwache und des Bundesheeres, wenn diese jeweils als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Einwirkung ihrer Hundehalter entzogen haben.



Leinenzwang und die Verpflichtung zur tierschutzgerechten Verwahrung bestehen auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

Für bissige Hunde besteht Maulkorb- und Leinenzwang.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000-K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, in der derzeit geltenden Fassung, eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht sind oder die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Kundmachung, Bestimmungen über das Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Juli 2023.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetz, LGBI. Nr. 74/1977 in der derzeit geltenden Fassung, nicht berührt.

Der Bürgermeister:

Christian Scheider

